

Schlagzeile: Vergewaltigungen im früheren Jugoslawien können vom Ad-hoc-Tribunal abgeurteilt werden

Fakten:

Am 16. Dezember 1993 meldete die Süddeutsche Zeitung, dass trotz vielfacher Hilfsangebote zur materiellen und psychischen Betreuung von Vergewaltigungsoffern im früheren Jugoslawien zahlreiche Frauen diese Hilfe nicht erreichte. In diesem Zusammenhang wurde u.a. das Deutsche Büro für Humanitäre Hilfe in Zagreb zitiert, das noch einmal darauf hingewiesen hat, dass Schätzungen über die Anzahl vergewaltigter Frauen im früheren Jugoslawien inzwischen vorsichtiger geworden seien. Die meisten Schätzungen lägen heute zwischen 20.000 und 60.000, von hunderttausend Opfern spreche niemand mehr.

Betont wurde auch, dass nicht nur Serben, sondern auch kroatische und bosnisch-muslimische Soldaten sowie paramilitärische Kämpfer in diesem Krieg vergewaltigt hätten und weiterhin vergewaltigten. Anhaltspunkte allerdings, dass derartige Vergewaltigungen Teil einer ausdrücklichen und angeordneten Strategie seien, gebe es bisher jedoch nur aus der serbischen Armee.

Kommentar:

Bereits in Nr. 49 der Bo-Faxe wurde darauf hingewiesen, dass Frauen durch das humanitäre Völkerrecht mit einem besonderen Schutz in bewaffneten Konflikten ausgestattet sind. Insbesondere stellt die Vergewaltigung von Frauen als Mittel bzw. Methode der Kriegführung schon nach bisher geltendem Völkervertragsrecht (Artikel 3, 27 Absatz 2, 147 des vierten Genfer Abkommens zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten, Artikel 76 des I. Zusatzprotokolls) und Völkergewohnheitsrecht ein Kriegsverbrechen dar. Das durch die Resolution 827 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 25. Mai 1993 errichtete Ad-hoc-Tribunal zur Verfolgung von Kriegsverbrechen im früheren Jugoslawien, das ebenfalls schon unter verschiedenen Gesichtspunkten in den Bo-Faxen thematisiert wurde, besitzt die Kompetenz, Kriegsverbrecher für die Vergewaltigung von Frauen abzuurteilen. Dabei ist es nicht erforderlich, dass derartige Vergewaltigungen von dem jeweils angeklagten Täter massenhaft vorgenommen wurden. Auch eine einzige Vergewaltigung ist für eine Verurteilung ausrei-

chend.

Das Statut des Ad-hoc-Tribunals, d.h. seine "Gerichtsordnung", enthält in den Artikeln 2 - 5 diejenigen Straftatbestände, die das Tribunal zur Grundlage der Verurteilung eines Täters machen kann. Bei diesen Straftatbeständen soll es sich um gewohnheitsrechtliche Verbote handeln, die (besonders) schwere Verletzungen des humanitären Völkerrechts darstellen und nicht nur einen Staat verpflichten - wie dies im traditionellen Völkerrecht der Fall ist -, sondern die für Einzelpersonen gleichermaßen verpflichtend sind. Damit ist nach dem Wortlaut des Statuts jede einzelne am bewaffneten Konflikt als Mitglied der regulären Truppen oder als Freischärler teilnehmende Person individuell verantwortlich, eines der in den Artikeln 2-5 genannten Verbrechen geplant, befohlen, begangen, dazu angestiftet oder sonst unterstützt zu haben bzw. an der Planung, Vorbereitung oder Ausführung beteiligt gewesen zu sein (Artikel 7 Absatz 1 des Statuts).

Artikel 5 des Statuts nennt als vom Ad-hoc-Tribunal zu verfolgende Straftatbestände sog. Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Diese stellen besonders schwere unmenschliche Akte dar, zu denen Artikel 5 Buchst. (g) die Vergewaltigung zählt. Während der Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen über die Errichtung des Tribunals Vergewaltigungen dann als Verbrechen gegen die Menschlichkeit qualifiziert, wenn sie als Teil eines verbreiteten und systematischen Angriffs gegen eine Zivilbevölkerung aufgrund nationaler, ethnischer oder religiöser Beweggründe begangen werden, macht das Tribunalstatut diese Einschränkungen nicht. Vergewaltigungen werden vielmehr u.a. neben Verfolgungen wegen politischer, rassischer und religiöser Gründe als Verbrechen gegen die Menschlichkeit genannt. Darüber hinaus stellt die Vorschrift klar, dass die Gerichtsbarkeit des Tribunals unabhängig davon gegeben ist, gegen welche Zivilbevölkerung diese Verbrechen gerichtet werden und welcher Art der zugrundeliegende bewaffnete Konflikt ist. Für die Aburteilung einzelner Soldaten oder Freischärler wegen begangener Vergewaltigungen ist also sowohl die Tatsache unerheblich, ob es sich bei dem jeweiligen Täter bzw. dem jeweiligen Opfer um Serben, Kroaten oder Bosnier handelt, als auch in welcher Anzahl Vergewaltigungen begangen wurden.

Die Bo - FAXE sind Analysen des Instituts für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht (IFHV)

Verantwortlich für diese Nummer: Dr. Heike Spieker, Ruhr-Universität NA 02/28, 4630 Bochum

Telefon:0234/7007366; FAX: 0234/7094208